
ANLAGE 4

ORDERSCHNITTSTELLE

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUSEL	SEITE
§ 1 Orderschnittstelle	3
§ 2 Orderschnittstelle S/PRI	3
§ 3 Orderschnittstelle WCO	7
§ 4 Wechsel der Orderschnittstelle	8
§ 5 Wartungsarbeiten	8
§ 6 Störungen	8

§ 1 Orderschnittstelle

- (1) Die Orderschnittstelle beschreibt die Schnittstelle für
 - die Beauftragung von Geschäftsfällen und
 - der Entstörung von VULA-Access-Anschlüssen.
- (2) Die Orderschnittstelle von WCO wird in zwei Alternativen angeboten.
- (3) CARRIER kann entweder die WCOorder- oder die S/PRI-Schnittstelle nutzen. CARRIER muss diese Auswahl bei Vertragsschluss treffen.
- (4) Die gleichzeitige Nutzung der Orderschnittstelle S/PRI und WCO ist nicht möglich.
- (5) Die Regelung zur Orderschnittstelle S/PRI finden sich in § 2 und die Regelungen zur Orderschnittstelle WCO in § 3 dieser Anlage. In § 4 wird der Wechsel zwischen den Orderschnittstellen beschrieben.

§ 2 Orderschnittstelle S/PRI

- (1) Im Rahmen des VULA-Rahmenvertrags wird als Basis die Orderschnittstelle S/PRI in der Version 4.1 verwendet.
- (2) Die S/PRI wird durch ein Standardisierungsgremium des Verbandes VATM Arbeitskreis Schnittstellen & Prozesse (<http://www.ak-spri.de/informationen-zu-spri/testen-und-zertifizieren>) verabschiedet.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die durch das Gremium vorgegebenen Zertifizierungsvoraussetzungen für den Einsatz der S/PRI in der Zusammenarbeit zu erfüllen und durch eine dazu berechtigte Stelle eine Zertifizierung durchführen zu lassen.
- (4) Sollte eine Zertifizierung zum Zeitpunkt des Abschlusses des VULA-Rahmenvertrags nicht vorliegen, so ist CARRIER verpflichtet, sich zu einer Zertifizierung bei einer dazu berechtigten Stelle anzumelden und die Zertifizierung von dieser innerhalb eines Jahres durchzuführen.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, das Recht auf Durchsetzung dieser Pflichten von CARRIER (Anmeldung zu und Zertifizierung von einer dazu berechtigten Stelle) an XConnect GmbH, Willi-Bleicher-Str. 9, 52353 Düren abzutreten, sofern nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des VULA-Rahmenvertrags die Zertifizierung durchgeführt wurde.
- (6) Diese Schnittstelle und das Replikat sind in den nachfolgend genannten Dokumenten und den dazugehörigen Anlagen beschrieben; diese Dokumente finden mit der Maßgabe der in § 2, Ziffer 2.1 genannten Abweichungen Anwendung.

- a) Technische Schnittstellenbeschreibung der WCO Services der Supplier/Partner Requisition Interface –Schnittstelle (S/PRI) (Providervereinbarung) Version 4.1 vom 18.01.2018
 - b) Sowie die Anlagen zur techn. Schnittstellenbeschreibung:
 - aa) Anlage 1: Fachliches Schema der Auftrags-, Meldestruktur Version 4.1
 - bb) Anlage 2: Technisches Schema: XML Struktur Version 6.6
 - cc) Anlage 3: XSD-Schema Version 4.0
 - dd) Anlage 4: Produktbezeichner Version 4.0
 - ee) Anlage 5: Meldungscodes Version 4.0 vom 20.02.2018
 - ff) Anlage 6: Produktwechselmatrix Version 4.0
 - gg) Anlage 7: EPK's der jeweiligen Geschäftsfälle Version 4.1
 - c) Zusätzliche Unterlagen S/PRI
 - aa) Arbeitshandbuch für S/PRI V4.0 Version 1.7, April 2018
 - bb) Struktur und Semantik der LineID v1.4, vom 25.07.s028
 - cc) Replikate zur Ermittlung der Verfügbarkeit von Glasfaser basierten Produkten (Version 1.4, 13.03.2013).
 - dd) Anlagen Replikat Version 1.3 mit den Dokumenten Anlage 1: Aufbau eines Replikates, Anlage 2: XSD-Schema und Anlage 3: Beispiel einer XML-Datei
- (7) Die Schnittstelle S/PRI wird dabei um die Empfehlung aus dem NGA-Forum zur Erweiterung der S/PRI mit der DIAGSS-Spezifikation ergänzt:
- a) L2-VULA IV – Diagnoseschnittstelle (DIAGSS) Version 1.00 vom 01.06.2012
 - b) Anlagen zur DIAGSS mit den Dokumenten
 - aa) Anlage 1: Auftrags- und Meldungsstruktur Version 1.0
 - bb) Anlage 2: XSD-Schema Version 1.0
 - cc) Anlage 3: Meldecodetabelle Version 1.0
- (8) Es gelten in diesem Sinne nur die jeweils von WCO zur Verfügung gestellten Dokumente.
- (9) WCO ist berechtigt, den VATM und gegebenenfalls Dritte (bspw. das zertifizierende Unternehmen) darüber zu informieren, dass eine Zusammenschaltung mit CARRIER erfolgt ist.

2.1 Abweichungen

2.1.1 Fristen

Die in der Dokumentation der S/PRI 4.1 genannten Fristen zu den gelisteten Geschäftsfällen gelten nicht für den VULA-Rahmenvertrag. Stattdessen gelten die Fristen, die in den in § 2 Abs. (4) des VULA-Rahmenvertrags genannten Leistungsbeschreibungen so, wie im VULA-Rahmenvertrag selbst geregelt sind.

2.1.2 Projekt- und Kopplungskennner, Auftragsklammer

Die in der Orderschnittstelle beschriebenen Projektkenner, Kopplungskennner, Auftragsklammer und der Montagehinweis werden wie folgt abweichend vom Standard behandelt:

- Es können Zusatzvereinbarungen über die Inhalte dieser Themenbereiche geschlossen werden, die die Interpretation und dahinterliegenden Prozesse explizit beschreiben. So können bestimmte vereinbarte Kennzeichen transkodiert werden und Einfluss auf Vordienstleister nehmen.
- Unbekannte, nicht vereinbarte Verwendungen werden verworfen bzw. die Feldinhalte gelöscht.

2.1.3 Bestellbare Produkte

Die Bezeichner für die bestellbaren Produkte werden gemeinsam abgestimmt.

2.1.4 Replikat

Das Replikat wird wie folgt bereitgestellt:

- a) Das Replikat wird nur über einen Dateiaustauschserver bereitgestellt.
- b) Die Authentifizierung am Dateiserver kann entweder über Zertifikate oder über Benutzername und Kennwort erfolgen.
- c) Das Replikat kann täglich mindestens einmal abgerufen werden.
- d) Die Daten im Replikat sind tagesaktuell. Basis dieser Daten sind Infrastrukturinformationen von WCO sowie dem Lieferanten der wesentlicher Vorleistung oder von Lieferanten einer weiteren zwingend erforderlichen Vorleistung. Diese Daten unterliegen stetiger Änderung und können den tatsächlichen Zustand nicht immer abschließend darstellen.

- e) WCO übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Bandbreite auch zum Zeitpunkt der späteren Bestellung einer Leistung erzielt werden kann.
- f) Zusätzlich können Bandbreiteninformationen (z.B eine abgeschätzte maximal erreichbare Down-Stream-Übertragungsrate) im Replikat bereitgestellt werden. Auf Wunsch von CARRIER wird WCO die Möglichkeit der Bereitstellung der Bandbreiteninformationen im Replikat im Einzelfall nach eigenem Ermessen prüfen. Eine Bereitstellungspflicht wird hierdurch nicht begründet.

2.1.5 ABM

Für den Meldungstyp ABM sind abweichend von der gemäß § 2 Abs. (6) lit. b), lit. aa) definierten Meldestruktur für den Anschluss die Werte für a10nsp und port optional.

2.2 Versionswechsel S/PRI

- (1) Versionen im Kontext dieser Regelung sind Major-Releases und Minor-Versionen der S/PRI Schnittstelle gemäß Ziffer 10.4 in der S/PRI Providervereinbarung gemäß Ziffer 2 Abs. (6) lit. a).
- (2) Ein Versionswechsel der eingesetzten S/PRI Schnittstelle wird durchgeführt, wenn der Funktionsumfang der neuen Version notwendig für die unter dem VULA-Rahmenvertrag erbrachten VULA-Zugangsleistungen ist. Darüber hinaus werden Versionswechsel auch durchgeführt, wenn die eingesetzte Schnittstelle älter als drei (3) Major-Releases ist.

2.2.1 Major-Release

- (1) Den Wechsel eines Major-Release der Orderschnittstelle S/PRI wird WCO CARRIER sechs (6) Monate vor seiner Inbetriebnahme mitteilen. CARRIER verpflichtet sich, einen von WCO mitgeteilten Wechsel des Major-Release spätestens bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme durch WCO ebenfalls in Betrieb zu nehmen. Zum Inbetriebnahmetermin müssen von beiden Seiten zertifizierte Schnittstellen zur Verfügung gestellt werden.
- (2) WCO nimmt nach dem Inbetriebnahmetermin nur noch Beauftragungen mit Übereinstimmung des Major-Release und vorliegender Zertifizierung von CARRIER an.

2.2.2 Minor-Version

Den Wechsel einer Minor-Version der Orderschnittstelle S/PRI wird WCO CARRIER drei (3) Monate vor seiner Inbetriebnahme mitteilen. Ein Minor-Versionswechsel beinhaltet gemäß der S/PRI Providervereinbarung gemäß Ziffer 2 Abs. (6) lit. a) nur Änderungen, die optional genutzt werden können. Eine Pflicht von CARRIER zur Inbetriebnahme einer entsprechenden Minor-Version besteht nicht.

2.2.3 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme erfolgt sowohl im Fall des Major-Release, als auch bei einer Minor-Version in folgenden Schritten:

- WCO teilt CARRIER den Inbetriebnahmetermin mit.
- Die neue Version wird einen (1) Monat vor dem Inbetriebnahmetermin auf einer Test-Umgebung bereitgestellt.
- Zum Inbetriebnahmetermin werden parallel die bisherige und die neue Versionen bereitgestellt.
- Geschäftsfälle, welche bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei WCO beauftragt, aber noch nicht abgeschlossen sind, werden über die bisherige Version der Orderschnittstelle abgeschlossen.
- Geschäftsfälle, welche nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme bei WCO von CARRIER beauftragt werden, werden über die neue Version abgeschlossen.

§ 3 Orderschnittstelle WCO

- (1) Nach gesonderter Vereinbarung stellt WCO CARRIER eine Orderschnittstelle WCO als Alternative zur Übermittlung aller Geschäftsfälle aus S/PRI bereit. Diese ist zusätzlich zu vergüten.
- (2) Die Orderschnittstelle WCO bietet einen Zugriff auf die Geschäftsfälle der S/PRI über eine aus dem Internet erreichbare WCOseite.
- (3) Die erstmalige Bereitstellung einer Orderschnittstelle WCO für CARRIER nimmt WCO mit einer Frist von drei (3) Monaten vor.
- (4) Die von WCO angebotene Orderschnittstelle WCO bildet immer die aktuelle S/PRI-Version der WCO ab. Eine S/PRI Zertifizierung bzw. ein Versionwechsel von CARRIER ist für die Nutzung der Orderschnittstelle WCO nicht erforderlich.
- (5) WCO wird CARRIER über Versionswechsel gemäß den Regelung zum Versionswechsel S/PRI in Ziffer 2.2. dieser Anlage informiert.
- (6) CARRIER befüllt die Eingabeformulare der Orderschnittstelle WCO nach den Vorgaben der S/PRI bzw. den Regelungen der entsprechenden Produktverträgen über VULA-Access-Leistungen.
- (7) Die erforderlichen Informationen und Zugangsdaten stellt WCO erhält CARRIER im Rahmen der Einrichtung zur Verfügung.
- (8) Im Übrigen gelten die Maßgaben gemäß § 2 entsprechend.

§ 4 Wechsel der Orderschnittstelle

- (1) WCO bietet CARRIER während der Laufzeit des Vertrages und nach Absprache die Möglichkeit, von der Orderschnittstelle WCO auf die S/PRI zu wechseln.
- (2) Umgekehrt ist ein Wechsel von S/PRI zur Orderschnittstelle WCO während der Laufzeit des Vertrages nicht möglich
- (3) In jedem Fall des Wechsels zwischen Orderschnittstelle WCO und S/PRI muss WCO im Rahmen der Umstellung eine Migration der Anschlüsse vornehmen.

§ 5 Wartungsarbeiten

- (1) Wartungsarbeiten an der Orderschnittstelle richten sich nach § 23 des VULA-Rahmenvertrages. Ergänzend zu diesen Regelungen gelten für die Orderschnittstelle folgende Regelungen:
 - a) Während eines Wartungsfensters ist die Kommunikation über die Orderschnittstelle nicht möglich. Es werden keine Nachrichten zu offenen Vorgängen versendet. Diese Nachrichten werden nach Ablauf des Wartungsfensters zugestellt.
 - b) Offene Vorgänge werden nach Beendigung der Wartungsarbeiten beantwortet.

§ 6 Störungen

- (1) Während einer Störung der Orderschnittstelle ist eine Kommunikation über diese nicht möglich. Es werden keine Nachrichten zu offenen Vorgängen versendet. Diese Nachrichten werden nach Ablauf des Wartungsfensters zugestellt.
- (2) Offene Vorgänge werden nach Beendigung der Wartungsarbeiten beantwortet.
- (3) Sofern CARRIER eine Störungsmeldung zu L2-Access bei gestörter Orderschnittstelle an WCO übermitteln möchte, so sendet er diese per EMail an die in der Anlage 6 - Eskalationsverfahren und Ansprechpartner festgelegten Ansprechpartner des NOC. WCO wird diese Meldung nach den jeweiligen technischen und betrieblichen Möglichkeiten bearbeiten und per EMail beantworten. Sollte CARRIER eine Beantwortung der Störungsmeldungen über die zu einem späteren Zeitpunkt wieder funktionsfähige Orderschnittstelle erhalten wollen, so stellt er die Störungsmeldungen die Störungsmeldungen in die wieder funktionsfähige Orderschnittstelle zusätzlich ein.

§ 7 Verfügbarkeit der Orderschnittstelle

- (1) Die Schnittstelle ist von Montag bis Freitag von 6.00 - 22.00 Uhr und am Samstag von 08:00 – 13:00 Uhr, sofern kein bundeseinheitlicher Feiertag, verfügbar. Außerhalb dieser Zeiten ist die Schnittstelle nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten nutzbar.

- (2) Die über ein Jahr gemittelte Verfügbarkeit innerhalb der o.g. aktiven Zeit der Schnittstelle beträgt mindestens 99 %.
- (3) Für die S/PRI-Schnittstelle gilt, dass ein Auftragseingang von mindestens 200 Eingängen pro Minute in der Spurze über alle Kunden der Schnittstelle, aber nicht mehr als 50.000 Aufträge am Tag möglich.